



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

vom 16. November 2023

Referenz-Nr.: Archiv G 5 f / GWR f 1040 / GWV 2023-0272

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/5

Quellfassung Houen. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

- Gemeinde wald
- Betroffene Gemeinderat Wald, Bahnhofstrasse 6, Postfach 364, 8636 Wald
Wasserversorgungs-Genossenschaft Bachtelberg, zHv Walter Honegger, Blattenbach 2, 8636 Wald
- Massgebende Unterlagen - Schutz-zonenplan Quellfassung Houen (GWR f 1040) 1:1000 vom 19. September 2023
- Schutz-zonenreglement Quellfassung Houen (GWR f 1040) vom 19. September 2023 (Version 1.2)
- Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Wald vom 23. Oktober 2023
- Ergänzende Unterlagen - Hydrogeologischer Bericht «Quellfassung Houen (GWR f 1040), Houenweg, Wald / ZH – Überprüfung und Anpassung der Schutz-zonen», Jäckli Geologie AG, Winterthur, vom 19. Dezember 2022
- Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2023 reichte die Gemeinde Wald die überarbeiteten Schutz-zonenakten der Trinkwasserfassung Houen (Grundwasserrecht/GWR f 1040) der Wasserversorgungs-Genossenschaft (WVG) Bachtelberg zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 965/1990 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Houen genehmigt. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung wurden die Schutz-zonen überarbeitet. Im Auftrag der WVG Bachtelberg erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Winterthur, im hydrogeologischen Bericht vom 19. Dezember 2022 die neuen Schutz-zonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 15. Februar 2023 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutz-zonenvorschlägen Stellung.

Gemäss Inspektionsbericht des Kantonalen Labors Zürich vom 2. November 2022 wurden bei der Schutz-zonenbegehung der Quelle Houen im Rahmen einer mikrobiellen Verschmutzung des Trinkwassers deutliche Verletzungen der Deckschicht festgestellt. Die Spuren der Weidehaltung von Grossvieh waren deutlich in der Schutz-zone S2 erkennbar. Die offenen Stellen waren nicht nur punktuell, sondern flächendeckend anzutreffen.

Gemäss bestehendem und zukünftigem Schutzzonenreglement muss durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird. Diese Bestimmungen wurden jedoch nicht durchgesetzt. Es wurde daher im Rahmen der Schutzzonenerneuerung geprüft, ob in der Zone S2 nicht ein Weideverbot erlassen werden könnte. Da sich die Bewirtschafter dagegen wehrten, verzichtete die WVG Bachtelberg nach Rücksprache mit dem Gemeinderat Wald auf eine entsprechende Bestimmung im neuen Schutzzonenreglement. Sollte das Quellwasser in Zukunft nicht den Anforderungen der Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) genügen und ein Zusammenhang mit dem Weidgang in der Zone S2 wahrscheinlich sein, ist das Weideverbot wieder zu prüfen.

Mit Beschluss vom 23. Oktober 2023 setzte der Gemeinderat Wald die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnung (Festsetzung mit Gemeinderatsbeschluss vom 6. November 1989) hat der Gemeinderat nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzonen und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quellfassung Houen gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Wald.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 965/1990 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Houen (GWR f 1040) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wald vom 23. Oktober 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Houen (GWR f 1040) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Houen zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Houen (Grundwasserrecht f 1040)

Wald. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2023-0272 vom 16. November 2023 die mit Beschluss des Gemeinderates Wald vom 23. Oktober 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Houen und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausföhrung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindeganzlei Wald, Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentüherinnen und Grundeigentüherinnen eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindeganzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentüherinnen und Grundeigentüher umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

7. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Wald nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an gewaesserschutz@bd.zh.ch) zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Wasserversorgungs-Genossenschaft Bachtelberg, zHv Walter Honegger, Präsident, Blattenbach 2, 8636 Wald

Staatsgebühr:	Fr.	720.30 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: **Fr.** **840.30**

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Wald, Bahnhofstrasse 6, Postfach 364, 8636 Wald (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Wald, Gartenstrasse 1c, 8636 Wald), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgungs-Genossenschaft Bachtelberg, zHv Walter Honegger, Präsident, Blattenbach 2, 8636 Wald, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilage:
 - Gemeinderatsbeschluss Wald vom 23. Oktober 2023
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

i.V. A. Ghelfi

Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

16. Nov. 2023

Inkrafttreten

Datum: 11. Jan. 2024



Protokollauszug

Sitzung des Gemeinderates vom 23. Oktober 2023

UMWELTSCHUTZ U1	U1
Gewässerschutz sa K1	U1.1
Allgemeine Akten, Vorschriften	U1.1.1

Schutzzone Quellfassung Houen; Überarbeitung; Aufhebung des Festsetzungsbeschlusses vom 6. November 1989; Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen 197

Ausgangslage

Im hydrogeologischen Bericht (Nr. 211105) der Jäckli Geologie AG, Winterthur, vom 19. Dezember 2022 wurde die Anlage der Quellfassung Houen umschrieben und die Schutzzonendimensionierungen hergeleitet und dargestellt. Da die Fassung Houen regelmässig bakteriologisch verunreinigt ist, wird empfohlen, die Zone S2 noch etwas grosszügiger nach Süden zu vergrössern. Der Markerversuch von Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, von 1987 zeigte, dass der im südlichen Grenzbereich der bestehenden Zone S2 oberflächlich (nicht in die wasserführenden Schichten!) ausgebrachte Farbstoff Eosin nach 3 Tagen erstmals und maximal nach 7 Tagen im Quellwasser erschienen ist. Der weiter südlich ausgetragene Farbstoff Fluorescein war erst nach 21 Tagen im Quellwasser messbar. Die bakteriologische Quellwasserqualität entspricht vor der UV-Anlage nur zu rund einem Drittel den lebensmittelrechtlichen Anforderungen an Trinkwasser. Wie im Bericht erwähnt, kann die Ursachen einerseits bei der Infiltration des Houenbächli, andererseits auch beim Weidegang in der Zone S2 vermutet werden.

Erwägungen

Im Auftrag der Wasserversorgungsgenossenschaft Bachtelberg wurde das Ingenieurbüro Frei+Krauer AG, 8640 Rapperswil, beauftragt, Unterlagen für die Überarbeitung bzw. Festsetzung der Schutzzonen für die Quellfassung Houen zu erarbeiten. Es handelt sich um einen Schutzzonenplan und das dazugehörige Schutzzonenreglement. Die Grundlage der Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht Nr. 211105 vom 19. Dezember 2022, verfasst durch das geologische Büro Dr. Jäckli AG, 8400 Winterthur. Das vorliegende Schutzzonenreglement wurde auf der Grundlage des Musterreglements des Kantons Zürich erarbeitet. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement bilden eine Einheit, welche durch das Amt für Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich vorgeprüft wurde. Im Reglement sind drei Schutzzonen erläutert und die Nutzungsbeschränkungen zusammengestellt, im Schutzzonenplan sind diese Gebiete farbig gekennzeichnet.

Für die formelle Festsetzung ist der Gemeinderat der Standortgemeinde zuständig. Danach sind die Schutzzonen durch das AWEL genehmigen zu lassen. Im Anschluss werden die beiden Entscheide den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt und gleichzeitig öffentlich aufgelegt. Betroffene können innert 30 Tagen Rekurs beim Bezirksrat erheben.

Die Erarbeitung sämtlicher erforderlicher Unterlagen hat sich über mehrere Jahre erstreckt. Die kompletten Dossiers liegen nun vor und können nach der Festsetzung und der Genehmigung öffentlich aufgelegt werden. Folgende Akten werden öffentlich aufgelegt:

- Situationsplan «Quellfassung Houen» (GWR f1040) vom 19. September 2023
- Schutzzonenreglement Quellfassung Houen
- Beschluss des Gemeinderates Wald ZH
- Genehmigung des AWEL

Sämtliche betroffenen Grundeigentümer werden mit einer persönlichen Anzeige und den entsprechenden Unterlagen dazu bedient.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Schutzzonen um die Quellwasserfassung Houen der Wasserversorgung Bachtelberg werden gemäss Situationsplan vom 19. September 2023, des Ingenieurbüro Frei+Krauer AG, Mythenstrasse 17, 8640 Rapperswil, festgesetzt.
2. Das dazugehörige Schutzzonenreglement, gemäss vorliegender Fassung, wird festgesetzt.
3. Der Festsetzungsbeschluss und die noch ausstehende Genehmigung des AWEL werden öffentlich bekannt gemacht und gemeinsam mit dem Schutzzonenplan und dem Schutzzonenreglement, während der ordentlichen Öffnungszeiten im Gemeindehaus Wald, öffentlich zur Einsicht aufgelegt und im Amtsblatt publiziert.
4. Gegen den Festsetzungsbeschluss der Schutzzonen kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
5. Das Notariat und Grundbuchamt Wald wird gebeten, unter Vorbehalt der Genehmigung der Schutzzonen durch das AWEL, die Anmerkung der Schutzzonen im Grundbuch vorzunehmen.
6. Die Kosten der Publikation, des Notariats und des Geometers sind durch die WVG Bachtelberg zu tragen.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Sektion Grundwasser und Wasserversorgung, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich
 - Notariat und Grundbuchamt, Gartenstrasse 1c, 8636 Wald, unter Hinweis auf Ziffer 5
 - WVG Bachtelberg, c/o Walter Honegger, Blattenbach 2, 8636 Wald
 - Ingenieurbüro Frei+Krauer AG, Mythenstrasse 17, 8640 Rapperswil
 - Ressort Infrastruktur


8. Mitteilung durch Protokollauszug allen beteiligten Grundeigentümern unter Beilage des Schutzzoneplans und des Schutzzonelements:

- Heinz Eicher, Huebstrasse 12, 8636 Wald
- Urs Peter, Vordersennenberg 3, 8636 Wald
- Martin Schrepfer, Hintersennenberg 12, 8636 Wald
- Georg Knecht, Sennenbergstrasse 44, 8636 Wald
- Oliver Siedler, Spiegelberg 384, 8342 Wernetshausen

Gemeinderat Wald ZH



Ernst Koehler
Gemeindepräsident



Martin Süss
Gemeindeschreiber



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rechtskraftbescheinigung
Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

1 1. Jan. 2024

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 24.11.2023
Öffentlich einsehbar bis: 24.01.2024
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000405

Publizierende Stelle



Wald ZH

Gemeinde Wald, Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald ZH
Im Auftrag von:
Abteilung Infrastruktur

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Houen (Grundwasserrecht f 1040).

Betrifft: 8636 Wald ZH

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2023-0272 vom 16. November 2023 die mit Beschluss des Gemeinderates Wald vom 23. Oktober 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Houen und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Akten liegen vom 24. November bis 28. Dezember 2023 während der ordentlichen Öffnungszeiten im Gemeindehaus, Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald, Ressort Infrastruktur, 2. Obergeschoss, zur Einsicht auf.

Angaben zur Auflage:

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Re-kursschrift muss einen Antrag und dessen